

OR-Abschluss und/oder FER 21-Abschluss

Ab dem 1.1.2015 mussten alle Stiftungen einen Abschluss nach den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts erstellen. Die Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts sind rechtsformunabhängig und gelten somit auch für Stiftungen und Vereine. Stiftungen, die keiner ordentlichen Revision unterliegen, haben einen Abschluss nach den Vorgaben gemäss Obligationenrecht zu erstellen. Seit dem 1.1.2015 inklusive Angaben im Anhang. In vielen Fällen sind von den Stiftungsaufsichtsbehörden weitergehende Angaben im Anhang gewünscht. Es empfiehlt sich frühzeitig abzuklären, welche Angaben nötig sind.

Stiftungen, die gemäss Vorgaben des Obligationenrechts eine ordentliche Revision durchführen müssen, sind verpflichtet, einen Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard wie z.B. Swiss GAAP FER (Kern-FER & FER 21), zu erstellen. Dieser Abschluss ist zusätzlich zum handelsrechtlichen Abschluss nach Obligationenrecht erforderlich. Es empfiehlt sich je nach Grösse der Stiftung zu prüfen, ob der Abschluss nach den Vorgaben von FER 21 gleichzeitig auch den Vorgaben des Obligationenrechtes entspricht. Wir empfehlen rechtzeitig zu prüfen, ob und welche Anpassungen von FER 21 zum handelsrechtlichen Abschluss nötig sind. Somit kann unter Umständen einiges an Zeit und Aufwand eingespart werden.

Gemeinnützige Stiftung und MWST-Pflicht

Eine Stiftung kann sich ins MWST-Register eintragen lassen, sofern Sie ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen betreibt unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht, wer eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistung ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Die ESTV hat bis vor kurzem die Regel vertreten, dass bei Stiftungen keine unternehmerische Tätigkeit gegeben ist, wenn die Aufwendungen der Stiftung nicht mindestens zu 25% durch Einnahmen aus Leistungen gedeckt sind, sondern mit mehr als 75% durch Nicht-Entgelte wie Subventionen und Spenden finanziert werden. Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine generelle Anwendung der 25/75-Regel nicht zulässig ist. Es ist individuell pro Stiftung zu beurteilen, ob eine Eintragung ins MWST-Register erfolgen kann oder nicht.

Gemäss Bundesgericht liegt eine unternehmerische Tätigkeit nicht vor, wenn die Tätigkeit praktisch ausschliesslich durch Nicht-Entgelte (Subventionen / Spenden) finanziert wird bzw. allfällige Entgelte bloss einen symbolischen oder Bagatelldarakter haben. Wir empfehlen entsprechende Abklärungen vorzunehmen, wenn Sie eine Eintragung ins MWST-Register geplant haben und stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung.

Wechsel Revisionsstelle

Seit dem 1.1.2012 gelten die neuen Grössenkriterien für die Art der Revision. Diese Grössenkriterien gelten seitdem auch für Stiftungen. Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grössen überschritten sind, ist eine ordentliche Revision durchzuführen: 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Sollten diese Grössenkriterien neu überschritten werden, ist zu prüfen, ob der aktuelle Revisor die Zulassung als Revisionsexperte hat und damit berechtigt ist, ordentliche Revisionen durchzuführen.

Stiftungen, welche die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision nicht erfüllen, haben gemäss der Verordnung über die Revision von Stiftungen eine eingeschränkte Revision durchzuführen, ausser es wird ein Gesuch um Befreiung von der Revisionspflicht eingereicht.

Bei der eingeschränkten Revision besteht grundsätzlich keine gesetzliche Rotationspflicht. Somit kann die Prüfung durch die gleiche Person über Jahre hin vorgenommen werden. Es besteht dabei ein gewisses Risiko der „Betriebsblindheit“. Je nach individuellen Umständen ist es sinnvoll, auch bei einer eingeschränkten Revision die Revisionsstelle periodisch zu wechseln. Ein neuer Prüfer stellt oft andere Fragen.

Entschädigung von Stiftungsräten

Im NPO-Bereich ist die Ehrenamtlichkeit durchaus noch verbreitet. Moderate Honorare sind zusehends am Aufkommen. In der Praxis sind vor allem Sitzungsgelder und Jahrespauschalen verbreitet. Teilweise sind aber einzelne Steuerbehörden restriktiv und verlangen eine Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Unbestritten sind in den meisten Fällen Erstattung von Spesen sowie Entlohnung von Mitarbeitern einer NPO.

Sollten Sie sich Gedanken darüber machen, den Stiftungsräten Honorare auszuzahlen, empfehlen wir Ihnen vorgängig Abklärungen bei der zuständigen Steuerverwaltung einzuholen, um eine Steuerbefreiung nicht zu gefährden. Auch bei dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne hilfreich zur Seite



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
041 726 52 64
b.aeschlimann@acton.ch



Tommy Imboden
dipl. Wirtschaftsprüfer
041 726 52 63
t.imboden@acton.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG